

# **Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Hanau**

Aufgrund der §§ 5 und 50 Abs. 1 .i. V. mit. 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I, S. 103, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976, GVBl. I, S. 325) sowie des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I, S. 225, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 05.10.1970, GVBl. I, S. 598) wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.04.1978 folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Friedhofszweck**

1 .Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende Friedhöfe

Hauptfriedhof  
Kesselstädter Friedhof  
Waldfriedhof Großauheim  
Friedhof Mittelbuchen  
Friedhof Klein-Auheim  
Friedhof Steinheim-Nord  
Friedhof Steinheim-Süd  
Friedhof Wolfgang

- 2 Die vorgenannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt Hanau hatten oder die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie der Personen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
3. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens ist Sache des Magistrats. Für die Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen ist das Garten- und Friedhofsamt (Friedhofsverwaltung) verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Außerdienststellung, Entwidmung**

1. Aus zwingenden Gründen können die Friedhöfe ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
2. Für einzelne Gräber kann diese Maßnahme durch den Magistrat verfügt werden. Den Nutzungsberechtigten wird für den Rest der Ruhe- bzw. Beilehungszeit eine gleichwertige Grabstätte überlassen. Die Umbettung des Toten sowie die Herrichtung des Grabes erfolgen auf Kosten der Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen der Umzubettenden sind - soweit erreichbar - rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

...

3. Von dem für den Beginn der Entziehung des Nutzungsrechtes festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und sonstigen Rechte.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben. Die Schließung der Haupteingänge der Friedhöfe wird, soweit erforderlich, jeweils eine Viertelstunde vorher durch ein akustisches Zeichen angekündigt. Die Nebeneingänge werden eine Viertelstunde vor Schließung der Haupteingänge geschlossen. Nach Ankündigung der Schließung soll niemand mehr den Friedhof betreten; die Friedhofsbesucher sind gehalten, den Friedhof alsbald zu verlassen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.
3. Besondere Toten- und Gedenkfeiern sowie andere Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
3. Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf ihren Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.

### **§ 5**

#### **Untersagungen**

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere untersagt:

1. Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. das Befahren von Wegen mit Fahrrädern, Krafträdern, Kraftwagen, sowie mit Arbeits- und Transportgeräten, mit Ausnahme von Fahrzeugen für Behinderte, Handwagen und Schubkarren und mit Ausnahme der zu gewerblichen Zwecken sowie für die Pflege der öffentlichen Grünanlagen erforderlichen Fahrzeuge (s. § 8),

4. Gräber, Wege, Platz- oder Platzflächen zu verunreinigen und Abfälle aller Art an anderen als den hierfür vorgesehen Plätzen abzulegen,
5. Einfriedigungen zu übersteigen, Anpflanzungen, Rasenflächen und Grabanlagen unberechtigt zu betreten,
6. Baulichkeiten, Bänke, Grabmale und andere Einrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
7. Pflanzen, Blumen, Grabschmuck, Erde und sonstige Gegenstände abzureißen bzw. mitzunehmen,
8. gewerbsmäßig ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren,
9. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate anzubringen, Sammlungen durchzuführen, Waren aller Art anzubieten und gewerbliche Dienste anzutragen,
10. das Vorbeifahren an Trauerzügen.

## **§ 6**

### **Zulassung gewerblicher Arbeiten**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
2. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Voraussetzung, daß der Bewerber:
  - 2.1 in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Beziehung zuverlässig ist,
  - 2.2 durch Vorlage einer Bescheinigung nachweist, daß sein Betrieb bei dem Gewerbeamt bzw. Landesamt für Landwirtschaft angemeldet ist. Die berufsständischen Vertretungen können vor Erteilung einer Zulassung gehört werden.
3. Die Inhaber eines Zulassungsscheines sind verpflichtet, die auf den Friedhöfen aufgeführten genehmigungspflichtigen Arbeiten von den zuständigen Friedhofsbediensteten prüfen und abnehmen zu lassen.
4. Die Aushändigung des Zulassungsscheines an gewerbliche Unternehmer erfolgt nach schriftlicher Bestätigung über die Kenntnisnahme der Friedhofsordnung.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn
  - 5.1 die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen haben oder
  - 5.2 in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Beziehung nicht mehr als zuverlässig erscheinen.

## **§ 7**

### **Ausführung von gewerblichen Arbeiten**

Für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen gelten neben den allgemeinen Ordnungsvorschriften folgende besondere Bestimmungen:

4

...

1. Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
2. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe auszuführen. Es darf nur an den Werktagen Montag bis Freitag bis zum Schließen der Friedhöfe und Samstag bis 12.00 Uhr gearbeitet werden. An Samstagen sollen nur dringende Tätigkeiten ausgeführt werden. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
3. Es ist nicht erlaubt, Baustoffe aller Art einschl. Erde, Kies und Sand von irgendeiner Stelle innerhalb der Friedhöfe zu entnehmen. Soweit solche Baustoffe auf den Friedhöfen verarbeitet werden, dürfen sie nur für kurze Zeit gelagert werden und den Betrieb nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeit oder bei längerer Arbeitsunterbrechung ist der Lagerplatz unverzüglich wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Abraumbehälter dürfen von den gewerblichen Unternehmern nicht benutzt werden.
4. Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte und Werkzeuge dürfen nicht in den Wasserbehältern gereinigt werden; ferner ist es nicht gestattet, Seife und andere Reinigungsmittel sowie sonstige Rückstände (z.B. Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel) in die Wasserbehälter einzubringen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder das Friedhofsbild beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagearbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in sauberen Zustand zu bringen. Geräte und Transportmittel dürfen nicht in Grabfeldern oder Friedhofswegen belassen werden.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

## § 8

### **Benutzung von Kraftfahrzeugen auf den Friedhöfen**

1. Zugelassene Betriebe dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofswege mit geeigneten Firmenfahrzeugen befahren, jedoch nicht mit Fahrrädern, sowie Krafträdern. Die Erlaubnis entfällt Samstagnachmittag ab 12.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen.
2. Kraftfahrzeuge dürfen nur die dafür freigegebenen Hauptwege bei einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h benutzen. Es ist nicht gestattet, Werbeaufschriften an Fahrzeugen anzubringen. Die Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, so sie den übrigen Verkehr und Betrieb der Friedhöfe nicht behindern. Nach Arbeitsschluß müssen sie einschließlich Maschinen und Geräte die Friedhöfe verlassen.
3. Bei langanhaltendem Regen und Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege untersagen.
4. Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

##### **Allgemeines, Anlieferung, Säрге**

1. Die Bestattung ist - nach Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt - bei der Friedhofsverwaltung bzw. den Verwaltungsaußenstellen zu beantragen. Die Termine für die Trauerfeiern und Beisetzungen sowie die Art der Bestattungen werden im Einvernehmen mit den Angehörigen von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Trauerfeiern und Bestattungen finden im allgemeinen nur an Werktagen - außer Samstag - statt. Trauerfeiern für auswärtige Verstorbene können nur im Rahmen noch offener Termine durchgeführt werden.
3. Die für die Bestattung oder die Einäscherung erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen sind vom andienenden Bestattungsinstitut spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungs- bzw. Trauerfeier- oder Einäscherungstermin vollständig vorzulegen.
4. Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstelle bzw. Urnenwahlgrabstelle beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Die vor der Überführung Verstorbener auf die Friedhöfe notwendigen Maßnahmen sowie die Vermittlung kirchlicher Handlungen gehören nicht zu den Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung.
6. Die Überführung von Verstorbenen innerhalb des Stadtgebietes erfolgt durch die zugelassenen Unternehmer, die von den Angehörigen oder der Polizeibehörde beauftragt werden.
7. Verstorbene dürfen nur in Särgen auf die Friedhöfe verbracht werden.
8. Die Säрге sind von den Bestattungsunternehmern in die Einzel- bzw. Sammelzellen der Friedhofskapellen zu verbringen; dort werden sie von den Bestattungsunternehmern geöffnet.
9. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bereits bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
10. Wertgegenstände, die den Verstorbenen nicht mitgegeben werden sollen, sind vor Schließung und Überführung des Sarges von den Angehörigen abzunehmen.
11. Den Angehörigen ist es bis eine Viertelstunde vor der Trauerfeier gestattet, den in der Einzelzelle aufbewahrten Toten durch ein Fenster zu sehen. Die Einzelzelle selbst darf nicht betreten werden; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei rasch eintretender Verwesung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Sarg zu schließen.

12. Die an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenzellen verbracht werden. Die Säрге bleiben geschlossen und dürfen nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Gesundheitsbehörden vorübergehend geöffnet werden. Auch von außerhalb des Stadtgebietes kommende Säрге dürfen nur mit Einwilligung der Gesundheitsbehörde zur befristeten Öffnung freigegeben werden.
13. Für die Anlieferung zur Einäscherung gelten die gleichen Fristen wie bei Erdbestattungen, bei Überschreitung bedarf es der Zustimmung des Amtsarztes.

...

6

14. Soweit andere, als für die Feuerbestattung vorgeschriebene Säрге für Einäscherungen angeliefert werden, ist für die erforderlichen Mehrleistungen ein entsprechender Zuschlag nach der Gebührenordnung zu erheben.

## **§ 10**

### **Zutritt zu den Friedhofseinrichtungen**

Der Zutritt zu den Friedhofskapellen, Trauerhallen und zu den Einzelzellen gem. § 9 Ziff. 11 ist nur den Angehörigen und Trauergästen gestattet. Auch die Angehörigen haben keinen Zutritt zum Krematorium.

## **§ 11**

### **Ruhefristen**

1. Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung eines Grabes betragen bei Erdbestattungen und Aschenbeisetzung
  - 1.1 bei Personen über 5 Jahren: 20 Jahre
  - 1.2 bei Kindern unter 5 Jahren : 15 Jahre

Früher gewährte längere Ruhefristen bleiben unverändert.
2. Eine wegen unterschiedlicher Bodenstruktur auf den Friedhöfen bedingte längere Frist für eine Nachbelegung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und entsprechend berücksichtigt.
3. Eine Stein- oder Kiesabdeckung ist nicht zulässig.
4. Bei Grabstellen mit vorhandener Stein- (auch Kies-) abdeckung läuft die Ruhefrist frühestens zu dem Zeitpunkt ab, in dem die völlige Verwesung eingetreten ist. Eine Nachbelegung kann in dieser Zeit nicht stattfinden.

## **§ 12**

### **Bestattungen**

1. Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

2. Die Tiefe der Erdgräber bis zur Sargoberkante beträgt mindestens 0,90 m. Tiefgräber sind nur auf den Friedhöfen Kesselstadt im älteren Teil sowie auf den Friedhöfen Steinheim-Süd und Klein-Auheim möglich und werden mit einer durchschnittlichen Sohlentiefe von 2,10 m angelegt.
3. Die Feuerbestattung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 (RGBl. Teil I, S. 380) und dessen Durchführungsverordnung und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Polizei- und Ordnungsamtes. Im übrigen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage Hanau in der jeweils geltenden Fassung.

7

...

## § 13

### Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - und nur für die Zeit vom 01.10. - 31.03. - erteilt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung. Umbettungen in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit werden nur aufgrund eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
3. Das Gleiche gilt für Ausgrabungen.
4. Unberührt davon bleiben sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere § 87 der Strafprozeßordnung.
5. Wird eine Ausgrabung bzw. Umbettung beantragt, so ist vom Antragsteller das Einverständnis der Angehörigen und Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen. Für Schäden, die durch Ausgrabungen oder Umbettungen an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen, Wegen usw. entstehen, haftet der Antragsteller, es sei denn, daß der Schaden durch schuldhaftes Verhalten der Bediensteten der Friedhöfe entstanden ist.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte oder neu erworbene Wahlgrabstellen aller Art umgebettet werden.
7. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der gesetzlich nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 19 Ziff. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
8. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Termin der Umbettung.
9. Die Kosten der Umbettung tragen die Antragsteller.
10. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
11. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 14

### Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hanau. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden.

8

...

2. Wenn Streitigkeiten unter den Familienangehörigen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder unter den Nutzungsberechtigten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstelle oder eines Grabmals entstehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Regelungen treffen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind von den Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.

## § 15

### Grabarten

1. Die Gräber werden angelegt als:
  - 1.1 Reihengräber für Erdbestattungen
  - 1.2 Reihengräber für Aschenbeisetzungen
  - 1.3 Wahlgräber für Erdbestattungen (ein- oder mehrstellig)
  - 1.4 Wahlgräber für Aschenbeisetzungen
  - 1.5 Grabfeld der Ungenannt Beigesetzten für Aschenbeisetzung auf dem Hauptfriedhof
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 16

### Erdbestattungsreihengrab

1. Erdbestattungsreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist wird nicht gewährt.
2. Sie werden mit folgenden Abmessungen eingerichtet:
  - 2.1 Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge:	1,20 m	Breite:	0,60 m
Abstand:	0,30 m	Abstand:	0,30 m
Das fertige Grabbeet mißt in der			
Länge:	1,00 m	Breite:	0,50 m
  - 2.2 Reihengräber für Personen über 5 Jahre

Länge: 2,10 m                      Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,30 m                    Abstand: 0,30 m

Das fertige Grabbeet mißt in der  
Länge: 1,80 m                      Breite: 0,80 m

Soweit auf einzelnen Friedhöfen Reihengräber mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

3. In einem Reihengrab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch zulassen, daß Leichen von Kindern unter einem Jahr in dem Grab einer Person über 5 Jahre bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die der Leiche der Person über 5 Jahre nicht übersteigt.

9

...

4. Eine auch nur teilweise Stein- oder Kiesabdeckung ist hier nicht gestattet, um spätere Räumungen und Wiederbelegungen ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.
5. Die Toten werden der Reihe nach beigesetzt.
6. Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Räumung wird 6 Monate vor der Abräumung öffentlich bekanntgemacht.
7. Nach Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes können die Verfügungsberechtigten die Grabmale und Anlagen auf ihre Kosten entfernen, müssen aber die Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand halten. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist werden die Grabanlagen von der Friedhofsverwaltung beseitigt und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt über.

## § 17

### **Erbbestattungswahlgrab**

1. Erdbestattungswahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.  
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Dem Antrag soll nur, wenn kein schwerwiegender Grund entgegensteht stattgegeben werden.
2. Es werden folgende Wahlgrabarten unterschieden:
  - 2.1 Einzelgräber
  - 2.2 Doppelgräber
  - 2.3 Familiengräber (mindestens dreistellig)
  - 2.4 Tiefgräber (für 2 Beisetzungen übereinander, nur alter Friedhofsteil Kesselstadt, Steinheim-Süd und Klein-Auheim)
  - 2.5 Doppeltiefgräber (zweistellige Tiefgräber, nur alter Friedhofsteil Kesselstadt, Steinheim-Süd und Klein-Auheim)
3. Wahlgräber werden angelegt:
  - 3.1 engliegend, d. h. nebeneinanderliegend, auch am Kopfende ohne Zwischenpflanzung
  - 3.2 weitliegend, d. h. mit einer Pflanzung zwischen den Grabreihen
4. Jede Grabeinheit dient der Bestattung einer Leiche, jedoch können Kinder, die in einem Alter unter einem Jahr verstorben sind, in einem bereits belegten Grab beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist

der Leiche des Kindes die Nutzungszeit der Wahlgrabstätte nicht überschreitet. Ferner ist es zulässig, Urnen auf Erdwahlgrabstätten beizusetzen.

5. Das Grundmaß eines Erdbestattungs-Wahlplatzes beträgt 1,25 m x 2,50 m (Planmaß). Die Größe der Grabanlage richtet sich nach den für die einzelnen Friedhöfe und Grabfelder von der Friedhofsverwaltung festgelegten besonderen Gestaltungsvorschriften.

## § 18

### Nutzungsrechte

1. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur aus Anlaß eines Sterbefalles und der unmittelbar danach erfolgenden Beisetzung möglich.

10

...

2. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) erworben; über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Der Erwerber gilt als Nutzungsberechtigter, solange der Friedhofsverwaltung nichts anderes mitgeteilt wird. Im Erbfolge gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung derjenige als Nutzungsberechtigter, der eine Erbberechtigung nachweist.
3. Das Nutzungsrecht steht nur den Personen zu, die in den Grabstättenregistern als Nutzungsberechtigte eingetragen oder Erben des Nutzungsberechtigten sind.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - 4.1 auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 4.2 auf die - ehelicher und nichtehelichen - Kinder,
  - 4.3 auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
  - 4.4 auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - 4.5 auf die Eltern,
  - 4.6 auf die vollbürtigen Geschwister,
  - 4.7 auf die Stiefgeschwister,
  - 4.8 auf die nicht unter 4.1 bis 4.7 fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen 4.2 bis 4.4 und 4.6 bis 4.8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
5. Die Überlassung eines Wahlgrabes im Sinne des § 17 Ziff. 2 berechtigt zur Beisetzung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Für Auswärtige, die auf den hiesigen Friedhöfen aufgrund einer Sondererlaubnis der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden sollen, müssen Wahlgräber erworben werden.

## § 19

## **Entziehung von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird.  
In diesen Fällen erfolgt eine dreimalige schriftliche Aufforderung an die Nutzungsberechtigten. Die letzte Aufforderung muß den Hinweis auf den Rechtsentzug enthalten. Das Hess. Verwaltungszustellungsgesetz ist dabei zu beachten. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete Aufforderung durch eine öffentl. Bekanntmachung. In solchen Fällen verbleiben die bereits Bestatteten bis zu Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte; eine Neubelegung während dieser Zeit erfolgt nicht. Grab- und Grabmalanlagen gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechts in das Eigentum der Stadt über und werden nach Ablauf der Ruhefrist entfernt.

...

11

2. Das Nutzungsrecht kann auch bei längerem Zahlungsverzug des Nutzungsberechtigten entzogen werden, wobei in Fällen der noch nicht abgelaufenen Ruhefrist eine Umbettung von Amts wegen in
3. ein Reihengrab oder Urnenreihengrab vorgenommen werden kann. Eine Verpflichtung, das am Wahlplatz vorhandene Grabmal oder die Grabbepflanzung mit zu verlegen, besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

## **§ 20**

### **Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann in der Regel nur in den letzten zehn Jahren der Nutzungszeit gegen erneute Zahlung des jeweiligen Entgelts wiedererworben werden und zwar mindestens auf die Dauer von 5 Jahren. Soll eine Beisetzung in einer Wahlbegräbnisstätte stattfinden, so ist für die an der Ruhezeit fehlende Zeit das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte weiterzuerwerben.
2. Ein Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes wird nur gewährt, wenn die Grabstätte im Sinne dieser Friedhofsordnung instandgehalten wurde.
3. Wenn durch eine Weiterbelegung eines Erdbestattungs-Wahlplatzes das Wurzelvermögen eines wertvollen Baumes zu sehr beeinträchtigt wird, kann der Neuerwerb bzw. die Weiterbeleihung, durch das Garten- und Friedhofsamt versagt werden. Die Friedhofsverwaltung stellt einen gleichwertigen Wahlplatz (gem. der Gebührenordnung) möglichst in unmittelbarer Nähe zum Neuerwerb zur Verfügung. Eine weitergehende Verpflichtung seitens der Friedhofsverwaltung besteht nicht. Hingegen können Urnenbeisetzungen auf einem solchen Erdbestattungsplatz nach wie vor erfolgen und stehen auch einer Weiterbeleihung nicht entgegen.

## **§ 21**

### **Erlöschen und Aufgabe von Nutzungsrechten**

1. Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an noch unbelegten Wahlgrabstellen verzichten. Der Verzicht ist schriftlich unter Rückgabe der Beleihungsurkunde zu erklären.
2. Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichtes auf das Nutzungsrecht wird im allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte

vergeben werden kann oder für die frei werdenden Plätze unmittelbar eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht.

3. Die auf der zurückgegebenen Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen, andernfalls gehen sie in das Eigentum der Stadt Hanau über. Die Kosten für die Beseitigung können dem aufgebenden Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

## § 22

### Aschenbeisetzungen

1. Für Aschenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- 1.1 Reihengräber
- 1.2 Wahlgräber
- 1.3 Grabfeld der ungenannt Beigesetzten
- 1.4 sämtliche Arten von Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme unbelegter Reihengräber

...

12

2. Aschenbeisetzungen erfolgen unterirdisch in einer Tiefe von 0,65 m, oberirdische Beisetzungen sind nicht erlaubt.

3. Die Beisetzung von Urnen in belegte Reihengräber wird in der Regel nur bis zur Belegung des letzten Grabes des betreffenden Gräberfeldes gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mit Ablauf der Ruhefrist der mitbelegten Reihengräber endet auch die Ruhefrist für die beigesetzten Urnen.

4. Mitbelegte Erdwahlgräber müssen mit der Urnenbeisetzung insgesamt auf die damit neu entstandene Ruhefrist weiterbeliehen werden.

5. Wahlgräber für Aschenbeisetzungen erhalten je nach Grabfeld folgende Abmessungen:

Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
Länge: 1,20 m	Breite: 1,20 m

Es ist zulässig, hier 4 - 6 Urnen beizusetzen.

6. Reihengräber für Aschenbeisetzungen erhalten folgende Abmessungen:

Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

7. Nach Erlöschen der Ruhefrist und des Nutzungsrechts werden noch vorhandene Urnenreste tiefer gelegt.

8. Für umfangreichere gemeinsame Anlagen zur Aschenbeisetzung der Angehörigen von Anstalten, Vereinen oder sonstigen Gemeinschaften werden mit der Friedhofsverwaltung besondere Vereinbarungen getroffen.

9. Das Grabfeld der ungenannt Beigesetzten bildet eine in sich geschlossene Anlage mit gemeinsamem -Denkmal. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt und gilt als Wahlplatz. Die Kennzeichnung eines einzelnen Grabes auf dieser Anlage ist nicht gestattet. Für diese Anlage ist ein besonderer Belegungsplan zu führen.

## § 23

## **Versand von Aschenbehältern**

1. Soll ein Aschenbehälter zur Beisetzung nach auswärts verschickt werden, so ist eine Bescheinigung der auswärtigen Friedhofsverwaltung vorzulegen aus der hervorgeht, daß dort eine Beisetzungsstätte zur Verfügung steht.
2. Der Versand erfolgt nur von einer Friedhofsverwaltung zu anderen; den Angehörigen dürfen keine Aschenbehälter ausgehändigt werden.

## **IV. Grabmale und Grabanlagen**

### **§ 24**

#### **Allgemeine Anforderungen**

1. Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

...

13

2. Die Grabmale und Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so auszuführen und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Friedhöfen stets gewährleistet ist. Sie sollen in Form und Werkstoff so gestaltet sein, daß sie sich harmonisch in die Gesamtanlage der Friedhöfe einordnen. Pietät und Würde der Anlage sind zu wahren.
3. Bei der Zusendung des genehmigten Antrages für die Aufstellung eines Grabmals wird von der Friedhofsverwaltung ein Merkblatt über die gesetzlichen Regelungen und Folgen bezüglich der Grabmals zur besonderen Beachtung für die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten beigelegt.
4. Die gärtnerische Grabgestaltung geht aus den besonderen Gestaltungsvorschriften der Friedhofsverwaltung für die einzelnen Friedhöfe und Grabfelder hervor. Allgemein ist auf die Übereinstimmung mit den Richtlinien der Bundesfachgruppe der Friedhofsgärtner zu achten.

### **§ 25**

#### **Genehmigung für Grabmale**

1. Die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
2. Eine Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals kann bei Verstößen gegen die Grabmalsvorschriften versagt werden.
3. Die Aufstellung, Fundamentierung und Verdübelung hat grundsätzlich nach den jeweils gültigen Richtlinien des "Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks", herausgegeben vom Deutschen Handwerksinstitut, zu erfolgen.
4. Der das Grabmal erstellende Unternehmer haftet für eine fachgerechte Arbeit grundsätzlich dem Auftraggeber. Der Friedhofsverwaltung obliegt es lediglich, bei Mängeln die Grabstelleninhaber zu informieren.
5. Die Ausführung der Grabmale muß den genehmigten Plänen entsprechen; stimmt ein aufgestelltes Grabmal nicht mit der eingereichten Zeichnung überein oder wurde es ohne Genehmigung aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung eines solchen Grabmals verlangen.

6. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig schriftlich bei der Friedhofsverwaltung in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- 6.1 Art und Lage der Grabstätte
- 6.2 Name des Verstorbenen und des Nutzungsberechtigten
- 6.3 Art des Grabmals und sonstiger Anlagen
- 6.4 Abmessungen des Grabmals, auch aller Einzelteile
- 6.5 Art des Materials, Farbton und Bearbeitungsform
- 6.6 Vollständige Inschrift unter Angabe der Ausführung
- 6.7 Name der ausführenden Firma
- 6.8 Zeichnung im geeigneten Maßstab. Diese muß Form und Einzelheiten des Grabmals, aber auch der Schrift und sonstiger Ornamente enthalten.
- 6.9 Angaben über Verdübelungen sowie Material und Dimensionen des Fundamentes.

7. In besonderen Fällen kann vor der Aufstellung ein statischer Nachweis verlangt werden. Bei besonders großen und hohen Grabzeichen ist eine Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt einzuholen. Für bes. Schrift und Ornamente können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von besonders großen Grabmalen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle oder Schablonen in der tatsächlichen Größe anzufertigen.

...

14

## § 26

### Grabmale

1. Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig, es können jedoch bei mehrstelligen Grabstätten weitere liegende, sich dem Gesamtbild der Grabstätte einordnende Grabmale Verwendung finden, wenn auf dem vorhandenen Grabzeichen kein Raum für eine weitere Inschrift vorhanden ist.
2. Für einzelne Friedhofsabteilungen oder für besondere Einzelgrabstätten können Grabmalart, Farbwert des Gesteines sowie die Abmessungen festgelegt werden.
3. Bei Gemeinschaftsanlagen können Ausnahmen zugelassen werden, falls hierdurch Harmonie der Anlage und Umgebung nicht gestört werden.

## § 27

### Material und Grabmalbearbeitung

1. Zur Herstellung von Grabmalen und sonstiger Grabausstattung ist wetterbeständiger Naturstein, naturfarbendes Holz und Metall mit matter Oberfläche zu bevorzugen.
2. Die Oberfläche soll handwerks- und werkstoffgerecht behandelt werden. Alle sichtbaren Flächen eines Grabmals sollen eine überwiegend einheitliche Oberflächenbearbeitung erfahren. Bei tiefschwarzen oder dieser Tönung gleichzustellenden Grabzeichen ist eine Oberflächenbearbeitung nur bis zum Mattschliff erlaubt.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Einzelne Teile dürfen jedoch durch Politur hervorgehoben werden, wenn diese nur einen Bruchteil der gesamten Oberfläche ausmachen.

4. Auf Sockel soll möglichst verzichtet werden. Wird jedoch ein Sockel errichtet, so ist er aus dem gleichen Material wie der Grabstein anzufertigen und darf eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. In bestimmten Abteilungen oder Grabfeldern sind Sockel nicht gestattet.

5. Nicht gestattet sind:

- 5.1 Inschriften und Darstellungen, die der Würde des Ortes widersprechen,
- 5.2 jegliche nicht materialgerechte Bearbeitung von Steinen, wie z.B. Nachahmung von Mauer- und Steinfugen, Felsen und Findlingen,
- 5.3 Grabmale, Einfassungen, Trittplatten und Pflanzgefäße aus Beton oder betonähnlichen Materialien,
- 5.4 Anbringung von Lichtbildern,
- 5.5 Farbenanstriche für Grabmale sowie Verwendung von Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- oder Blechgegenständen,
- 5.6 Wetterschutzvorrichtungen für Grabmale aus Stein und Metall.

## § 28

### Abmessungen von Grabzeichen

Die Grabmale sollen in der Regel folgende Abmessungen nicht überschreiten:

15

...

#### 1. Reihengräber

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1.1 Grabmale auf Kindergräbern               | 60 cm Höhe                       |
| 1.2 Platten für Kindergräber                 | 30 x 30 cm                       |
| 1.3 Grabmale auf Grabstätten von Erwachsenen | 80 cm Höhe                       |
| 1.4 Platten                                  | 40 x 50 cm<br>Mindeststärke 5 cm |

#### 2. Grabmale auf Wahlgräbern

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| engliegend bis            | 90 cm  |
| weitliegend bis           | 100 cm |
| besonders weitliegend bis | 120 cm |

#### 3. Grabmale auf Urnengräbern

- |                  |                                    |            |
|------------------|------------------------------------|------------|
| 3.1 Reihengräber | Platten oder Kissensteine          | 40 x 40 cm |
| 3.2 Wahlgräber   | (100 x 100 cm) Grabmalhöhe bis zu  | 75 cm      |
|                  | (120 x 120 cm) Grabmalhöhe bis zu  | 90 cm      |
|                  | Platten 40 x 50 cm - Mindeststärke | 5 cm       |
|                  | 40 x 60 cm - Mindeststärke         | 8 cm       |
|                  | Kissen 40 x 60 cm - Mindeststärke  | 12 cm      |

4. Die Stärke eines Grabsteines soll stets in einem guten Verhältnis zur Höhe und Breite stehen. Sie darf nicht unter 12 cm liegen; bei Platten auf Reihen- oder Urnengräbern beträgt die Mindeststärke 5 cm.

5. Im Einzelnen sind die besonderen Gestaltungsvorschriften für die jeweiligen Abteilungen oder Grabfelder einzuhalten.
6. Grabzeichen aus Metall und Holz sowie freistehende Grabkreuze sollen lediglich auf einem flachen höchstens 10 - 15 cm herausragendem gut fundamentierten Steinsockel befestigt werden.
7. Bei der Aufstellung von Grabmalen ist von der Fluchthöhe und Fluchtlinie der am Anfang und Ende der Gräberreihen oder Felder befindlichen Vermessungssteine auszugehen. Ausnahmen sind nur an einzelnen besonders vorgesehenen Plätzen, wie z.B. Endpunkten von Wegen an Friedhofsmauern oder vor größeren Pflanzgruppen zulässig, die mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen sind oder festgelegt werden.

## § 29

### Grabeinfassungen

1. Grabeinfassungen (sog. Rahmen oder Umrandungen) aus Stein oder Kunststein sind auf den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unzulässig.
2. Soweit in teilbelegten Grabfeldern auf einzelnen Friedhöfen Steineinfassungen bisher gestattet waren, kann bis zur vollen Belegung dieser Abteilungen die jeweilige Art der Steineinfassung fortgeführt werden.
3. Für neu zu belegende Grabfelder ist Ziff. 1 anzuwenden.

...

16

## § 30

### Standicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Hierbei werden die jeweils gültigen Richtlinien (z.Zt. Merkblatt Stm 01 Steinmetzen/Steinbildhauer) des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks zugrundegelegt.
2. Die Gründung für Grabmale auf Wahlgräbern ist mindestens bis auf gewachsenen Boden bzw. 10 cm unter die Grabsohle herzustellen.
3. Das Fundament muß in seiner Länge und Breite mindestens mit der Gesamtstandfläche des Grabmals übereinstimmen, die Länge des Fundamentes bzw. die bewehrte Betonschwelle soll über die Breite des Grabmals nicht wesentlich hinausgehen.
4. Im Besonderen sind die in "Technische Informationen für Steinmetze, Steintechniker, Naturstein-Industrie", Verlag M. & C. Ebner, 7900 Ulm/Donau, Frauenstraße 77, Haft 1 - 4 erschienenen Richtlinien mit zugrunde zu legen.
5. Liegende Grabmale und Pultsteine sind so in die Erde einzubetten, daß bei natürlichen Verlagerungen keinerlei Gefahren entstehen können.

## § 31

### Überprüfung der Standicherheit der Grabmale

- 1.. Alle Grabmale sind durch die zur Grabpflege Verpflichteten auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Die Grabstätteninhaber sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umstürzen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen verursacht wird.
2. Auch die Friedhofsverwaltung überprüft die Grabmale auf Standsicherheit. Mängel in der Standsicherheit werden durch beschriftete Aufkleber gekennzeichnet, die erst nach einer fachgerechten Instandsetzung wieder entfernt werden dürfen; sie sind anschließend zur Kontrolle bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.
3. Bei Grabmalen, die bei der Überprüfung bereits eine besondere Gefahr zeigen, werden die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung umgehend verständigt. Sind sie nicht zu ermitteln, werden diese Grabmale unfallsicher gelagert.
4. Kommen Angehörige oder Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen nicht nach, so sind sie schriftlich bei gleichzeitiger Festlegung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal je nach Erfordernis auf Kosten der Angehörigen oder Nutzungsberechtigten instandsetzen oder auch unfallsicher lagern lassen.

...

17

## § 32

### **Herstellerkennzeichnung auf Grabmalen**

1. Auf der unteren Schmalseite eines Grabzeichens kann in unauffälliger Weise ein Zeichen oder der Name der Herstellerfirma eingeschlagen werden. Die Anbringung besonderer Firmenschilder ist unzulässig.

## § 33

### **Zeitlich begrenztes Abheben von Grabmalen**

1. Wenn wegen einer Beisetzung auf bereits belegten Gräberfeldern Grabmale oder Grabmalteile aus Gründen der Sicherheit vorübergehend entfernt werden müssen, obliegt hierfür die Entscheidung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch in Einzelfällen bei engen Belegungen für Nachbargrabstätten. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Verursachern bzw. deren Auftraggebern zu tragen.
2. Unmittelbar nach einer Beisetzung, spätestens jedoch nach 4 Wochen sind die Grabmale fachgemäß wieder aufzustellen.
3. Werden diese Arbeiten nicht rechtzeitig erledigt, so können von der Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verursacher veranlaßt werden.

## § 34

### **Entfernung von Grabmalen und Einrichtungen**

1. Grabmale, Einfassungen, sonstige Anlagen und Einrichtungen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes - bei Reihengräbern der Ruhefrist - entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen; dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Entfernung von Grabzeichen zwecks Bearbeitung außerhalb der Friedhöfe.

## § 35

### **Künstlerische, geschichtlich wertvolle Grabzeichen und erhaltungswürdige Gehölze auf Grabstätten**

1. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabzeichen unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie sind nach Ablauf der Ruhefristen, soweit nicht die Nutzungsberechtigten gem. § 21 Ziff. 4 verfahren, von der Stadt zu unterhalten und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Magistrats entfernt werden. Über diese Grabzeichen wird ein besonderes Verzeichnis geführt.
2. Die Entfernung von Gehölzen über 1 m auf Grabstätten bedarf der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes. Sie kann versagt werden, wenn die Erhaltung im öffentlichen Interesse oder des Anstaltszweckes liegt.

...

18

## § 36

### **Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

1. In Anwendung von den Bestimmungen über Grabmale und Grabanlagen können auf hierfür vorgesehenen gleichwertigen Friedhofsteilen Grabstätten nach anderen Vorstellungen der Angehörigen gestaltet werden, soweit dadurch nicht die Würde der Friedhöfe oder die berechtigten Belange Dritter beeinträchtigt werden.
2. Das Genehmigungsverfahren gem. § 25 wird hierdurch nicht berührt.

## § 37

### **Anlage und Instandhaltung von Grabstätten**

1. Alle Gräber müssen nach den Gestaltungsvorschriften für die jeweiligen Abteilungen bzw. Friedhöfe entsprechend angelegt werden. Dies gilt auch für Grabstellen, die noch nicht belegt sind, z.B. bei mehrstelligen Erdbestattungswahlplätzen. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
2. Für die Unterhaltung von Kriegsgräberanlagen gelten die Bestimmungen des "Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft" (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bei Zerstörung oder Beschädigung von Grabanlagen und Grabzeichen durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Ausnahmen bilden die Kriegsgräberanlagen und die sonstigen in öffentlicher Pflege befindlichen Grabstätten.
4. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung fertig herzurichten. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigen Gründen diese Frist verlängern.
5. Die Grabhügel der einzelnen Gräber sollen nur flach gewölbt und nicht steil abgeböscht oder kastenförmig ausgebildet sein. Die Höhe soll in der Mitte 10 cm bei Erdbestattungsgräbern und 5 cm bei Aschengräbern nicht überschreiten.

## **§ 38**

### **Beeinträchtigung benachbarter Grabstätten**

1. Ist bei der Aushebung eines Grabes die vorübergehende Beeinträchtigung einer benachbarten Grabstätte unumgänglich, so ist die Wiederherstellung der Grabanlage in den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. Über die Notwendigkeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

...

19

## **§ 39**

### **Grabbepflanzung**

1. Alle Gräber sind bis zum Ablauf der Nutzungsfrist zu bepflanzen und ganzjährig zu pflegen. Dies kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen gem. § 6 zugelassenen Friedhofsgärtner erfolgen.
2. Gräber und Grabanlagen sind auf ihrer Gesamtfläche zu bepflanzen, eine Aufgliederung in kleine Einzelformen ist nicht gestattet. Pflanzen in Kübeln und ähnlichen Behältern dürfen auf Gräbern nicht aufgestellt werden mit Ausnahme der üblichen Blumenschalen mit natürlichen Blumen und Pflanzen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für Sondergrabanlagen besondere Bepflanzungsvorschriften zu erlassen und hierzu für Dauerbepflanzungen von Gräbern Bepflanzungspläne im geeigneten Maßstab anzufordern.
4. Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen, größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt von Hecken oder die völlige Beseitigung beschädigter oder auch schädigender Gehölze anordnen. Wird eine solche schriftliche Aufforderung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht befolgt, so werden die erforderlichen

Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

6. Es ist nicht gestattet, Grabanlagen vollständig mit Platten zu belegen oder mit Kies und ähnlichen Materialien abzustreuen.
7. Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte sind Eigentum der Stadt Hanau und Bestandteil des Friedhofes. Eingriffe oder Änderungen an diesen öffentlichen Pflanzungen sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
8. Heckeneinfassungen sind nur an den dafür vorgesehenen Grabanlagen gestattet. Die Art der Pflanzen sowie die Abmessungen für Höhe und Breite werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

## § 40

### Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

20

...

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

2. Verwelkte Blumen, Kränze oder Grabschmuck sind durch die Angehörigen zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist ohne vorherige Ankündigung eine Entfernung vornehmen, wenn es das Aussehen des Friedhofes gebietet.
3. Grabanlagen, die nicht in der abgesteckten Fluchtlinie liegen oder nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen, müssen unverzüglich auf Anordnung der Friedhofsverwaltung ausgerichtet bzw. hergerichtet werden. Grenzmerkmale und Absteckungen dürfen weder verändert noch beseitigt werden; im Zweifelsfalle ist die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
4. Werkzeuge, Gießkannen, Geräte und Blumengefäße sollen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen aufbewahrt werden; die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen lassen. Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht an Grabzeichen oder an öffentlichen Pflanzungen angebracht oder angelegt werden.

## **V. Besondere Bestimmungen**

### **§ 41**

#### **Besondere Regelungen und Betriebsablauf**

1. Die Stadt Hanau haftet nicht für Beschädigungen an Grabstätten und andere strafbare oder unerlaubte Handlungen Dritter.
2. Für die Regelung von Zweifelsfällen ist der Dezernent zuständig.
3. Die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen sowie den auf den Friedhöfen zugelassenen gewerblichen Unternehmern regelt sich nach dieser Satzung und Anweisungen der Friedhofsverwaltung.

## **VI. Schlußbestimmungen**

### **§ 42**

#### **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

...

21

### **§ 43**

#### **Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520) findet Anwendung; die zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Friedhofsordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahmen, durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 75 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1973 GVBl. I S. 57) durchgeführt werden.

### **§ 44**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Zugleich treten folgende Satzungen außer Kraft:

Die Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Waldfriedhof der Stadt Großauheim am Main vom 12. Dez. 1969, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Klein-Auheim vom 03. August 1959 mit ihrer Änderung vom 16. Aug. 1965, die Satzung der Stadt Steinheim am Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. Nov. 1969, die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Wolfgang (Kreis Hanau am Main) vom 05. Juni 1964, die Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Hanau vom 22. Nov. 1971 und Mittelbuchen. Alle übrigen der Friedhofs- und Bestattungsordnung entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Hanau, den 17.04.1978

Der Magistrat der Stadt Hanau

Veröffentlicht im "Hanauer Anzeiger" vom 31. Mai 1978  
gez. Strecke  
Stradtrat